



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 8. Februar 2024

Nummer 11

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung

Vom 6. Februar 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung

Die Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 51), die durch die Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. II Nr. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „neben der Zentralen Ausländerbehörde“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In diesen Fällen ist die an sich örtlich zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Befindet sich die ausländische Person auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bleibt mit Ausnahme der in § 3 genannten Zuständigkeiten die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person zuvor gewöhnlich aufgehalten hat oder sich aufzuhalten hatte. Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, ist die Zentrale Ausländerbehörde zuständig. Die Zentrale Ausländerbehörde ist unverzüglich von der Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme zu unterrichten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels für in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhältige Personen“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung mit Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht sowie der Abwicklung der freiwilligen Ausreise; die Zentrale Ausländerbehörde ist über den Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht unverzüglich zu informieren,“

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 8 bis 13 werden angefügt:

„8. zuständig für ausländische Personen, die sich

- a) in Haft zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
- b) in Abschiebungshaft gemäß § 62 des Aufenthaltsgesetzes oder
- c) in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Strafgesetzbuch befinden;

die Zuständigkeit beginnt mit der rechtskräftigen richterlichen Anordnung der Freiheitsentziehung und endet mit deren Beendigung; nach Beendigung der Freiheitsentziehung wird die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person zuvor gewöhnlich aufgehalten hat oder sich aufzuhalten hatte; ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, bleibt die Zentrale Ausländerbehörde zuständig,

- 9. zuständig für die Ausweisung einer ausländischen Person gemäß den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes; die Ausländerbehörden sind verpflichtet, der Zentralen Ausländerbehörde unverzüglich Tatsachen zu melden, die ein Ausweisungsinteresse gemäß § 53 Absatz 1 und § 54 des Aufenthaltsgesetzes begründen können,
- 10. zuständig für die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts gemäß § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU; die Ausländerbehörden sind verpflichtet, der Zentralen Ausländerbehörde unverzüglich Tatsachen zu melden, die einen Verlust des Freizügigkeitsrechtes gemäß § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU begründen können,
- 11. zuständig für aufgegriffene Ausländer, sofern die örtliche Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1
 - a) nicht besteht,
 - b) kurzfristig nicht oder nicht eindeutig festgestellt werden kann oder
 - c) bekannt ist, aber die zuständige Ausländerbehörde außerhalb der Geschäftszeiten nicht erreicht werden kann,
- 12. zuständig für Antragstellungen gemäß § 56a Absatz 1, § 58 Absatz 6, § 62, § 62b Absatz 1 und § 62c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, L 49 vom 25.2.2017, S. 50) sowie für das Herstellen des Einvernehmens gemäß § 72 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie § 456a der Strafprozessordnung,
- 13. mit Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zuständig für Maßnahmen gemäß § 46 Absatz 1, § 48 Absatz 3 Satz 2, § 48a, § 49, § 56 und § 56a sowie § 61 Absatz 1c bis 1f des Aufenthaltsgesetzes.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 4a wird § 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Kalendermonate nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2024

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg